



Psychotherapeutische Videositzungen – eine Alternative in Krisenzeiten

Stand: 02.04.2020

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

(em,ag,gh) Das durch die Corona-Pandemie bedingte Kontakt- und teilweise Ausgangsverbot hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Psychotherapeutische Videositzungen in den letzten Wochen vermehrt eingesetzt werden. Im zweiten Quartal sind dazu im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung, zunächst befristet bis zum 30.06.2020 einige Begrenzungen in der Anwendung von psychotherapeutischen Videositzungen weggefallen. Aktuell ist so auch die Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) im Rahmen der Videobehandlung möglich. Die Akutbehandlung ist leider weiterhin nur face-to-face abrechenbar.

Da die meisten Berufsordnungen die Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung der Patienten im unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern, gehen die aktuellen sozialrechtlichen Möglichkeiten über die Möglichkeiten der Berufsordnung hinaus. Eine berufsrechtliche Ahndung bei Durchführung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und der Probatorik via Videotelefonie kann allerdings nicht passieren, da dies ausdrücklich im Sozialrecht bis zum 30.06.2020 genehmigt wurde. Einer Durchführung in der Praxis steht also derzeit nichts im Wege.

Wir möchten Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über das aktuelle Vorgehen bei psychotherapeutischen Videositzungen geben.

Durchführung von psychotherapeutischen Videositzungen in 6 Schritten:

Voraussetzungen vor Beginn

1. Videodienstanbieter suchen

Registrieren Sie sich bei einem KBV - zertifizierten Videodienstanbieter. Anbieter (einige davon kostenlos) finden Sie auf der [Website der Kassenärztlichen Bundesvereinigung \(KBV\)](#). Stellen Sie ausschließlich über diese geschützte Plattform den Videokontakt zu Ihrem Patienten her.

2. Genehmigung Videobehandlung durch KV

Stellen Sie bei Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) einen Antrag auf Videobehandlung. In vielen KVen geht dies mittlerweile über ein unbürokratisches Anzeigeverfahren. Eine Übersicht zum Vorgehen der Landes-KVen finden Sie [hier](#)

Tipp: Prüfen Sie auch, ob eine Sonderanschubfinanzierung durch ihre KV bereitgestellt wird.

3. Technische Ausstattung

Sie benötigen für die Durchführung einer Videosprechstunde einen Bildschirm, Kamera und ein Mikrofon. Diese Komponenten dürfen auch alle in einem Gerät enthalten sein, so dass Sie Laptop/Tablet oder Smartphone mit oder ohne Headset benutzen können. Zusätzlich sollte die Internetverbindung ausreichend stabil sein. Ihr Patient benötigt ebenso Bildschirm, Kamera und Mikrofon und Internetzugang.

Konkrete Durchführung

4. Schriftliches Einverständnis Patient*in

Treffen Sie mit Ihrem/r Patient*in eine Absprache über die Bedingungen einer Videobehandlung und lassen Sie sich diese unterschreiben. Einen Vordruck finden Sie [hier](#)

In diesen besonderen Zeiten können, falls noch nicht erfolgt, die diesbezügliche Aufklärung und die Einverständniserklärung zunächst via Video mündlich durchgeführt werden. Dies muss dann in der Akte entsprechend dokumentiert werden. Es kann dann später die schriftliche Einwilligung per Post nachgereicht werden. Gleiches gilt natürlich auch für unbekannte Patienten, mit denen Sie die PT-Sprechstunde via Video nutzen.

5. Terminvereinbarung

Vereinbaren Sie mit Ihrem/r Patient*in einen Termin für die Videosprechstunde und teilen Sie ihm die Internetadresse des Videodiensteanbieters und den Einwahlcode mit. Dies geht auch zum Teil direkt über den Videodiensteanbieter.

Hinweis: Denken Sie auch daran, dass Sie die Erlaubnis des Patienten zur Kontaktaufnahme über Email in der Akte dokumentieren und zeitnah schriftlich nachholen.

6. Am Tag des Videotermins

Am Tag der Videosprechstunde sollte sich Ihr/e Patient*in etwa zehn Minuten vor dem Termin auf der Internetseite mit seinem Einwahlcode einwählen. Dieses sollte möglich sein, ohne dass er einen eigenen Account dafür anlegen muss. Der Videodiensteanbieter wird Ihre/n Patient*in beim Einwählen nach seinem/ihrem Namen fragen. Nach einem kurzen automatischen Techniktest wird der/die Patient*in ins Online-Wartezimmer geführt. Hier können Sie ihn „abholen“, wenn die Videobehandlung beginnt. Ist diese beendet, meldet sich der Patient von der Internetseite wieder ab. Grundsätzlich ist die Videositzung von Seiten des Psychotherapeuten in der Praxis und auf Seiten des Patienten in dafür geeigneten, die Vertraulichkeit wahren den Räumlichkeiten durchzuführen.

Verfahren bei „unbekanntem“ Patienten

Ein Patient, der bisher noch nicht in der Praxis war, hält für das Authentifizierungsverfahren zu Beginn der Sitzung seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera. Dann können Sie (oder das Praxispersonal) die relevanten Daten (Bezeichnung der Krankenkasse, Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnortes und Krankenversicherungsnummer) erfassen. Der Patient muss dann zudem mündlich bestätigen, dass ein Versicherungsschutz aktuell besteht. Diese Bestätigung muss in der Akte dokumentiert werden. Beachten Sie hierbei auch die diesbezüglichen Besonderheiten in der Abrechnung.

Beachte: Dies gilt auch für prinzipiell bekannte Patienten, wenn diese im Vorquartal und im aktuellen Quartal nicht face-to-face in der Praxis waren. Es können sich Versicherungsart oder Anschrift ändern und es ist auch hier wichtig, dass gefragt und dokumentiert wird, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht. Wenn im Vorquartal oder aktuellem Quartal

die elektronische Gesundheitskarte eingelesen wurde, kann der Schein einfach mit den alten, gespeicherten Daten im PVS angelegt werden.

Weiterführende Informationen

Da sich in der derzeitigen Situation auch kurzfristig immer wieder Änderungen ergeben können, informieren Sie sich bitte auch online über unsere Sonderseite www.dptv.de/corona.

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten, der Sorgfaltspflicht, zur Abrechnung und zur Begrenzung der Videobehandlung finden Sie [hier](#)

Abrechnung von Psychotherapeutischen Videositzungen

(em,ag,mb)

Regelungen für Kassenpraxen

Für psychotherapeutische Videositzungen besteht in der Psychotherapievereinbarung generell eine Begrenzung auf 20 Prozent der abgerechneten Leistungen einer Gebührenposition in einem Quartal. Darüber hinaus gilt, dass nur 20 Prozent aller Fälle je Quartal in der Praxis ausschließlich per Video behandelt werden können. Diese beiden Regelungen wurden für das zweite Quartal 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend ausgesetzt. Auch die Abrechnung von Psychotherapeutischen Sprechstunden und Probatorischen Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) ist zunächst bis zum 30. Juni 2020 im Rahmen der Videobehandlung möglich. Bitte beachten Sie, dass die Akutbehandlung aktuell nicht als Videositzung durchgeführt werden darf.

EBM Abrechnung im Detail

1. Fallbeispiel: Patient war im betreffenden Quartal bereits direkt in der Praxis, die eGK ist eingelesen. Videositzung KZT wird durchgeführt

- Grundpauschale, z.B. **23211**
- KZT via Video, z.B. **35421V** → Kennzeichnung der Videositzung mit Appendix „V“
- Technikzuschlag **01450** → gedeckelt auf 47maligen Ansatz (oder 1499 Punkte) im Quartal über alle Patienten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer KV, ob diese Ziffer automatisch von KV zugesetzt wird; ansonsten einfach selbst eingeben.

Anschubfinanzierung der Videositzungen über Zusatzziffer **01451** → Zuschlag wird zugesetzt, wenn mehr als 15 Videositzungen durchgeführt wurden (begrenzt auf maximal 50 Sitzungen). Dies sollte in der Regel automatisch durch die KVen erfolgen. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dann setzen Sie die Ziffer selbst (einfach zusätzlich bei jeder 01450 – Überflüssiges streicht die KV notfalls wieder).

- **Zusammenfassung: 23211, 35421V, 01450, ggf. 01451**

2. Fallbeispiel: Neuer Patient

- Authentifizierungsverfahren: Patient hält Chipkarte in Kamera, Daten werden abgeschrieben, Abrechnungsschein im PVS manuell angelegt, Patient bestätigt mündlich Bestehen des aktuellen Versicherungsschutzes, Dokumentation dieser Aussage in der Akte. Ziffer: **01444** → Nur 1mal im Quartal je Patient abrechenbar; auch abrechenbar, wenn bereits bekannter Patient im Vorquartal und aktuellem Quartal nicht persönlich in Praxis war.
- Grundpauschale, z.B. **23211 und 88220** → Die Pseudoziffer 88220 ist abzurechnen, wenn der Patient in einem Quartal ausschließlich mit Videotelefonie behandelt wurde. Dies führt zu einer Kürzung der Grundpauschale um 20%.
- Psychotherapeutische Sprechstunden **35151V** → Kennzeichnung mit Appendix „V“ bzw. Mitteilungen des PVS-Anbieters beachten
- Technikzuschlag **01450** (s.o.)
- Anschubfinanzierung **01451** (s.o.)

- **Zusammenfassung: 01444, 23211, ggf. 88220, 35151V, 01450, ggf. 01451**

Hinweis: Da die Abrechenbarkeit der Psychotherapeutischen Sprechstunde und der Probatorischen Sitzungen via Videotelefonie neu und befristet ist, haben die Softwarehäuser dies noch nicht einbauen können. Bitte lesen Sie hierzu die Informationen ihres Softwarehauses, wie sie dies dennoch eintragen können.

3. Fallbeispiel (KJP): Bezugspersonenstunde KZT

- Grundpauschale KJP, **23214**
- KZT - Bezugspersonenstunde via Video, z.B. **35421W** → Kennzeichnung der Videositzung mit Bezugsperson mit Appendix „W“
- Technikzuschlag **01450** (s.o.)
- Anschubfinanzierung der Videositzungen über Zusatzziffer **01451** (s.o.)

- **Zusammenfassung: 23214, 35421W, 01450, ggf. 01451**

Übersicht zu den wichtigsten Appendizes:

- „V“ Therapie per Video (gilt auch für PT-Sprechstunden)
- „W“ Therapie per Video mit Bezugsperson (gilt auch für PT-Sprechstunden)
- „Y“ Therapie per Video bei Rezidivprophylaxe
- „Z“ Therapie per Video mit Bezugsperson bei Rezidivprophylaxe
- „U“ **Probatorische Sitzung**
- „W“ **Probatorische Sitzung mit Bezugsperson**
- „V“ **Probatorische Sitzung in der Neuropsychologie**

**Zur Übersicht finden Sie hier noch einmal
eine tabellarische Zusammenfassung:**

Videosprechstunde	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten gemäß Anlage 4b und 31b BMV-Ä <ul style="list-style-type: none"> - einmal im BHF - unbekannter Patient = nicht im laufenden Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - zeitlich befristet bis 30.09.2021
01450	Zuschlag Videosprechstunde („Technikzuschlag“) je Arzt-Patienten-Kontakt (Anlage 31b BMV-Ä) <ul style="list-style-type: none"> - begrenzt auf 1.899 Punkte je Arzt im Quartal
01451	Anschubförderung Videosprechstunde gemäß Anlage 31b BMV-Ä <ul style="list-style-type: none"> - KVWL setzt die GOP automatisch zur GOP 01450 zu - Praxen erhalten den Zuschlag für bis zu 50 Videosprechstunden im Quartal - Voraussetzung ist, dass sie mindestens 15 Videosprechstunden im Quartal durchführen. - zeitlich befristet bis 30.09.2021

Einzelpsychotherapie	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
23220V	Psychotherapeutisches Gespräch
35401V, 35401W	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)
35402V, 35402W	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)
35405V, 35405W, 35405Y, 35405Z	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)
35411V, 35411W	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)
35412V, 35412W	Analytische Psychotherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)
35415V, 35415W, 35415Y, 35415Z	Analytische Psychotherapie (Langzeittherapie Einzelbehandlung)

35421V, 35421W	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 1, Einzelbehandlung)
35422V, 35422W	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie 2, Einzelbehandlung)
35425V, 35425W, 35425Y, 35425Z	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)

Weitere psychotherapeutische Leistungen (Kapitel 35)	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35110V	Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen
35111V	Übende Interventionen als Einzelbehandlung
35112V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Erwachsenen
35113V	Übende Interventionen als Gruppenbehandlung bei Kindern und Jugendlichen
35141V	Vertiefte Exploration
35142V	Zuschlag Erhebung neurologischer und psychiatrischer Befunde
35600V	Standardisierte Testverfahren
35601V	Psychometrische Testverfahren Nur bei Erwachsenen

Neuropsychologische Therapie (Abschnitt 30.11)	
30932V	Neuropsychologische Therapie (Einzelbehandlung)

Psychotherapeutische Sprechstunde und Probatorik – zeitlich befristet zunächst bis 30.06.2020	
GOP	Kurzbeschreibung/Anmerkung
35151V, 35151W	Psychotherapeutische Sprechstunde (bzw. Psychotherapeutische Sprechstunde mit Bezugsperson "W")
35150U 35150W	Probatorische Sitzung (bzw. Probatorische Sitzung mit Bezugsperson "W")
30931V	Probatorische Sitzung in der Neuropsychologie

Regelungen für Privatpraxen

Für Privatpraxen gilt, dass die Musterberufsordnung die Möglichkeit für Videositzungen vorsieht. Die Landespsychotherapeutenkammern haben diese Regelungen, bis auf die Landespsychotherapeutenkammer des Saarlandes, übernommen. Soweit Landesberufsordnungen Videositzungen nicht erlauben (Saarland), kann unterstellt werden, dass in Zweifelsfällen Behandlungen trotz der berufsrechtlichen Vorschrift durchgeführt werden dürfen. Hierfür spricht zunächst, dass auch Privatpatient*innen einen Anspruch auf eine medizinisch notwendige Heilbehandlung haben, was sich aus dem Krankenversicherungsvertrag (§ 1 Abs. 2 S. 1 MB/KK 76 sowie § 178b Abs. 1 VVG) ergibt. Was medizinisch notwendig ist, ist weder in den Tarifbedingungen der PKV noch gesetzlich eindeutig definiert. Letztlich unterliegt die Entscheidung darüber der Indikationshoheit des Therapeuten. Entscheidet dieser über die Notwendigkeit der Behandlung, hat der Versicherte einen Anspruch auf die entsprechende Heilbehandlung ggf. per Video und gegenüber der PKV einen Anspruch auf Bewilligung. Wenn ein Besuch in der psychotherapeutischen Praxis durch Ausgangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Krise erschwert/unmöglich ist, ist die Behandlung per Video alternativlos. Die Ausweitung der Behandlung per Video entspricht im Übrigen auch dem Willen des Gesetzgebers, der durch Regelung des § 87 Abs. 2a S. 17-20 Sozialgesetzbuch V eine Regelung schuf, nach der Videosprechstunden als telemedizinische Leistungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Psychotherapeutischen Versorgung auszubauen sind. Die Kosten müssen auch von der PKV erstattet werden. Insoweit können im Vergleich zu gesetzlich Versicherten keine anderen Regelungen gelten. Somit können Sie grundsätzlich auch für Ihre Privatpatient*innen Sitzungen per Video anbieten. Hierzu sollten Sie ebenfalls die KBV-zertifizierten Anbieter nutzen.

Entsprechende Informationen finden Sie derzeit auch auf der Homepage des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen – PKV <https://www.pkv.de/presse/meldungen/corona-video-und-telefonsprechstunden-fuer-privatversicherte/>. Hier ist auch die telefonische Leistungserbringung mit genannt, so dass sich ein Nachfragen diesbezüglich bei den Privaten Krankenversicherungen lohnen kann.

Offen bleibt die Frage, wie die Videositzungen per GOP abgerechnet werden können. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Privaten Krankenkassen hier kulant sind und eine Analog-Abrechnung möglich ist. Zur Sicherheit kontaktieren Sie oder Ihre Patient*innen die Krankenkasse. Gleiches gilt für die telefonische Leistungserbringung (ggf. positive Antwort sollte schriftlich vorliegen).

Die Beihilfe sieht schon jetzt die Möglichkeit telekommunikationsgestützter tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie für 15 Sitzungen vor. Bedingung ist, dass Patient*innen an ihrem Dienstort keinen persönlichen Zugang zu psychotherapeutischen Behandlungen haben. Dies trifft derzeit auch für Ortsansässige zu. Im Zweifel sollte nachgefragt werden. Die Behandlung von Bundespolizisten und Soldaten per Video ist unter den aktuellen Umständen auch EBM-analog möglich.

In der privatrechtlichen Kostenerstattung für gesetzlich Versicherte gilt, dass diese nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden dürfen, als beim normalen Bezug der Sachleistung durch ihre Krankenkasse. Mithin muss hier Videobehandlung wie im Vertragspsychotherapeutenrecht möglich sein. Im Hinblick auf die Liquidation ist allerdings

offen, ob EBM-gemäß, insbesondere mit den speziellen Zuschlägen, abgerechnet werden kann. Das wäre ggf. jeweils zu erfragen.

Auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat kurzfristig die Möglichkeit zur Erbringung von Video- und Telefonsprechstunden für psychotherapeutische und neuropsychologische Leistungen eingeführt. Die am Psychotherapeutenverfahren teilnehmenden Kolleg*innen werden dazu in einem Rundschreiben der DGUV informiert.

Da sich in der derzeitigen Situation auch kurzfristig immer wieder Änderungen ergeben können, informieren Sie sich bitte auch online über unsere Sonderseite www.dptv.de/corona.